

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/20/0902
Telefon:
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de
(nur für formlose Mitteilungen)

L

Ihre Nachricht

↳ Gebäude/Zimmer:

Es schreibt Ihnen

Datum
18. Dezember 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. 866) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung sowie abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises folgendes:

1. Die Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises vom 11. Dezember 2020 (Az.: A30/D2/20/0877) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut von Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Sonderregelung für Weihnachten gilt abweichend von Ziffer 1 für die Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020 folgendes:

- i. Am 24. Dezember 2020 gilt die nächtliche Ausgangssperre ab 24:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages,
- ii. am 25. und 26. Dezember 2020 gilt die nächtliche Ausgangssperre jeweils ab 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages.“

b) Der bisherige Wortlaut von Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist am 31. Dezember 2020 und am 01. Januar 2021 im gesamten Gebiet des Main-Kinzig-Kreises untersagt.“

c) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5

d) Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch „10. Januar 2021“ ersetzt

2. Für die Besucherinnen und Besucher von den im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises liegenden Alten- und Pflegeheimen gilt die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test).
3. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17, 28 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung

einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein.

Mit Beschluss vom 17. November 2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Auf Grundlage von § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung – im Folgenden kurz: CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der derzeit gültigen Fassung sowie von § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch jeweils über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Ausgehend von dem verbindlich anzuwendenden Präventions- und Eskalationskonzept des Landes Hessen ordnete der Main-Kinzig-Kreis mit Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 zunächst befristet bis zum 20. Dezember 2020 eine nächtliche Ausgangsbeschränkung an. Diese dient insbesondere mit Blick auf die besonders infektionsgefährdenden privaten Zusammenkünfte der weiteren notwendigen Reduktion von Kontakten und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Das Infektionsgeschehen im Main-Kinzig-Kreis hat sich zwar auf hohem Niveau stabilisiert, konnte jedoch bislang nicht gesenkt werden. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen Kontakten in der Vorweihnachtszeit besteht die Gefahr, dass die Fallzahlen steigen.

Nach wie vor ist der Main-Kinzig-Kreis der Stufe 6 (schwarz) des hessischen Präventions- und Eskalationskonzepts zuzuordnen. Basierend auf den täglichen Meldezahlen des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen (HLPUG), hochzuladen über die Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/2020_12_17_bulletin_coronavirus.pdf

liegt im Main-Kinzig-Kreis die 7-Tages-Inzidenz mit Stand zum 17. Dezember 2020 bei 264,8 Fällen je 100.000 pro 100.100 Einwohner (SurvNet-Stand 17.12.2020, 00:00 Uhr).

Die 7-Tages-Inzidenz liegt seit mehreren Wochen beständig über 200. Die Folge ist eine fortwährend hohe Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl von

täglichen Neuinfektionen und Todesfällen. Mit Blick auf die anhaltend hohe Inzidenz und die daraus abzuleitende Einschätzung der Entwicklung der Pandemie im Landkreis ist es erforderlich und geboten, präventiv jede Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und angemessen ist, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die mit Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 angeordnete Ausgangsbeschränkung über den 20. Dezember 2020 unter Berücksichtigung einer Sonderregelung für die Weihnachtsfeiertage fort dauert. Zur grundsätzlichen Begründung der seit 11. Dezember 2020 bestehenden Ausgangsbeschränkung wird auf die Begründung der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 verwiesen.

Darüber hinaus sind unter Abwägung der damit verbundenen Grundrechtseingriffe neben einer Verlängerung der bereits mit Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 angeordneten nächtlichen Ausgangsbeschränkung bis zum 10. Januar 2021 die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen dringend geboten, um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung des Landkreises zu gewährleisten. Denn eine nächtliche Ausgangsbeschränkung allein ist nicht ausreichend, um eine Reduktion des Infektionsgeschehens zu gewährleisten. Über die bestehende nächtliche Ausgangsbeschränkung hinaus müssen als weitere flankierende Maßnahmen für das gesamte Gebiet des Landkreises für den 31. Dezember 2020 und den 01. Januar 2021 ein Feuerwerksverbot sowie eine Testpflicht für Besucherinnen und Besucher der im Gebiet des Landkreises liegenden Alten- und Pflegeheimen angeordnet werden.

Im Einzelnen:

Unter Ziffer 1 lit. a) dieser Verfügung sind für die Zeit der Weihnachtsfeiertage vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 26. Dezember 2020 Lockerungen bei der täglichen nächtlichen Ausgangsbeschränkung vorgesehen. Während der Weihnachtsfeiertage gelten für die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen abweichenden Anfangszeiten. Danach beginnt am 24. Dezember 2020 die nächtliche Ausgangssperre erst ab 24:00 Uhr und während der beiden Weihnachtsfeiertage am 25. und 26. Dezember 2020 jeweils erst ab 22:00 Uhr. Die Sonderregelung für die Zeit vom 24. Dezember bis 26. Dezember 2020 trägt dem Umstand Rechnung, dass es vielen Menschen sehr wichtig ist, diese Festtage im Kreis von Familie und Freunden verbringen zu können, dies umso mehr angesichts der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den letzten Monaten. Die zeitlich eng auf die Weihnachtsfeiertage begrenzte Erleichterung der Ausgangsbeschränkung folgt aus der Abwägung, einerseits das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten und andererseits soziale Kontakte als ebenfalls wichtigen Einflussfaktor auf die Gesundheit zu einem emotional sehr wichtigen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Die bisher unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 angeordnete Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot im öffentlichen Raum läuft ins Leere und war deshalb aufzuheben, denn der höherrangige § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV regelt diesen Sachverhalt abschließend.

Die unter Ziffer 1 lit. b) neu gefasste Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 ordnet für das gesamte Gebiet des Landkreises ein Verbot zum Abrennen von Feuerwerkskörpern vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 an. Damit sollen einerseits unnötige Gruppenbildungen vermieden und andererseits einer Überlastung der Notaufnahmen entgegengewirkt werden. Die Anordnung folgt zudem dem in der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 gefassten Beschluss.

Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung verpflichtet die Besucherinnen und Besucher der im Gebiet des Landkreises liegenden Alten- und Pflegeheimen zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests. Zur Vermeidung des Risikos eines unbemerkten Eintrags hat dies zur Folge, dass als Besucher oder Besucherin nur zugelassen wird, wer einen aktuellen negativen Coronatest (Antigen- oder PCR-Test) nachweisen kann. Parallel zu den anhaltend hohen Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung sind vermehrt Einträge des Virus in die Alten- und Pflegeheime festzustellen. Alten- und Pflegeheime sind in ganz besonderem Maße durch die Pandemie gefährdet, weil in diesen Einrichtungen überwiegend Risikogruppen leben. Um den Eintrag von Infektionen in diesen sensiblen Bereich zu verhindern, sind Coronatests der Besucherinnen und Besucher notwendig. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass ein Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2 innerhalb einer Einrichtung schwer zu kontrollieren ist und viele Menschenleben gefährdet. Jeder Besuch von außen birgt das potentielle Risiko einer Infektionseintragung in die Einrichtung. Um jedoch eine soziale Isolation zu verhindern, wird mit der Testpflicht der Besucherinnen und Besucher die Besuchsmöglichkeit aufrechterhalten und das Risiko einer Ansteckung der besonders gefährdeten Personengruppen erheblich verringert. Die Testpflicht der Besucherinnen und Besucher dient neben dem erhöhten Schutz der Bewohner auch dem Schutz des in der Einrichtung tätigen Personals.

Im Ergebnis sind die Maßnahmen wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind mit Blick auf die Entwicklung der Pandemie keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv

wären, um die angestrebte Schutzwirkung zu erreichen und die Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen. Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 10. Januar 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Das gegenwärtige hohe Niveau an Neuinfektionen macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergriffen werden. Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der verlängerten Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 sowie dieser Verfügung bis zum 10. Januar 2021 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der

Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie die Corona-Einrichtungsschutzverordnung mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft treten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Rechtsmittelbelehrung:

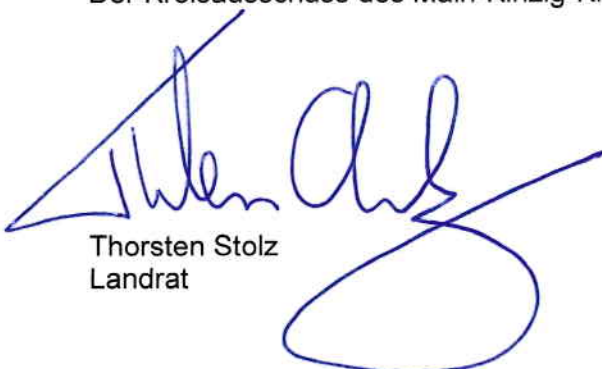
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 18. Dezember 2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete